

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 14

Hannover, den 10. April

1967

INHALT:

- Nr. 66 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Streit um die Bibel. Vom 18. Januar 1967 326

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 67 Rechtsverordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes. Vom 16. Dezember 1966 327

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 68 Tagungen der Generalsynode 1967 329
Nr. 69 Kirchenbuchordnung 329

IV. Personalnachrichten

- Senat für Amtszucht, Fachausschüsse 329

V. Aus den Gliedkirchen

- a) Verfassungs- und Organisationsrecht
b) Gemeindedienst
c) Personalrecht

- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. März 1967 330

- Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965. Vom 13. Dezember 1966 332

- Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Zustimmung zu dem Verträge mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht. Vom 13. Dezember 1966 335

- Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 24. Oktober 1966 337

- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (AGAZG). Vom 12. Dezember 1966 338

- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu dem Verträge mit der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht. Vom 12. Dezember 1966 342

- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu dem Verträge mit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 12. Dezember 1966 343

Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtszuchtgesetz). Vom 21. Oktober 1966	344
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965. Vom 4. April 1966	345
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965. Vom 18. November 1966	346
Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 30. Januar 1967	349
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Verträge mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 12. Dezember 1966	349
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 11. November 1966	350
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht. Vom 30. November 1966	351

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Nr. 66 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Streit um die Bibel.

Vom 18. Januar 1967

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, auf ihrer regionalen Tagung West vom 11. bis 18. Januar 1967 in Kranzbach versammelt, hat sich mit den gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Bibel befaßt. Sie sagt dazu den Gemeinden und Pfarrern:

1. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Bibel sind uns ein Zeichen dafür, daß die Kirche lebt. „Wenn ich diese Tumulte nicht wahrnehme, schreibt Martin Luther, würde ich nicht glauben, daß das Wort Gottes in der Welt wirksam ist.“ Die Botschaft von Jesus Christus muß stets neu gesagt und ausgelegt werden. Wo Gottes Geist so am Werke ist, geht es nicht ohne Unruhe.
2. Die Bibel sagt, daß Gott in Jesus Christus Mensch wurde. Er gab sich ganz in die Hand der Menschen. Er setzte sich ihren Fragen, ihrem Zweifel und ihrem Nein aus. Er ließ sich kreuzigen. Dem entspricht es, daß er sich in der Bibel durch Menschen bezeugen läßt. Er gibt uns damit Freiheit und Auftrag, das biblische Zeugnis auch mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln sorgfältig zu hören und zu prüfen. Gottes Wort in Menschenmund — diese Spannung müssen wir im Umgang mit der Bibel aushalten. Das bedeutet nicht nur Anfechtung, sondern auch Reichtum.
3. Um der Wahrheit willen bedarf die Auslegung der Bibel der historisch-wissenschaftlichen Forschung. Diese erschließt uns immer neu die Tiefe der Geschichte Gottes mit den Menschen. Sie kann aber ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich ihrer Grenzen bewußt ist. Forschungsmethoden wandeln sich. Keine Methode kann zureichend und endgültig sein. Jede wissenschaftliche Forschung arbeitet mit bestimmten Voraussetzungen. Davon sind auch ihre

Ergebnisse abhängig. Weil sich aber das Zeugnis der Bibel nur dem Glauben erschließt, bedürfen wir auch bei ihrer theologisch-wissenschaftlichen Erforschung des Heiligen Geistes. Gott, der uns die Vernunft gegeben hat, ist größer als alle menschliche Vernunft.

4. In unserer Welt, die sich aus sich selbst zu verstehen sucht, ist es nicht leicht, von Gott zu reden. Wir teilen die Not derer, die nach der Erfahrung Gottes in der menschlichen Existenz fragen. Wir Christen sind an der Entleerung des Namens Gottes mitschuldig. In der heutigen Verwirrung richten wir unseren Blick auf Jesus Christus. Er ist mehr als ein außergewöhnlicher Mensch; in ihm begibt sich Gott selbst hinein in das Dunkel des Lebens. Der Gekreuzigte ist mehr als ein Vorbild der Mitmenschlichkeit; er heilt die Welt und versöhnt uns mit Gott. Durch seine Auferweckung lebt er nicht wie ein Dichter in seinem Werk weiter; in seinem Wort und Sakrament ist er als der Lebendige persönlich gegenwärtig. Er erlaubt uns, zuversichtlich zu beten. Es kommt der Tag, an dem er seine Herrlichkeit enthüllt und uns in einem neuen Himmel und einer neuen Erde Anteil an seinem Leben schenkt. Das glauben und bekennen wir, daran halten wir uns im Leben und im Sterben.
5. Gott treibt sein Werk so, daß er sich dabei seiner Gemeinde und ihrer vielfältigen Gaben bedient. Wir danken allen, die um die Lauterkeit des Evangeliums ringen, wenn sie forschen und lehren, predigen und das Evangelium im Alltag bezeugen. Wir warnen vor falschem, vorschnellen Richten übereinander und bitten zugleich mit Ernst, die Wahrheit des Evangeliums nicht zu verfälschen und zu verkürzen. Wir ermutigen alle Gemeindeglieder, regelmäßig in der Schrift zu forschen. Wir bitten unsere theologischen Lehrer und Pfarrer, daß sie die Gemeinde stärken und einen. Rechte Theologie erweist sich darin, daß sie uns hilft, treuer zu beten, mutiger zu bekennen und gehorsamer zu lieben.

Schloß Kranzbach, den 18. Januar 1967

Der Leitende Bischof

D. Lilje

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 67 Rechtsverordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes.

Vom 16. Dezember 1966

Gemäß § 140 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Amtszucht vom 7. Juli 1966 (ABl. Bd. II Stück 9 S. 182) erläßt die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 10 AZG)

In Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche ist zuständige Stelle die für die Berufung in das Dienstverhältnis zuständige Stelle. Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung.

§ 2

(zu §§ 13—15 AZG)

Richten sich die Ermittlungen gegen einen auf Zeit berufenen Pfarrer oder Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche, der von einer Landeskirche unter Fortdauer des zu ihr bestehenden Dienstverhältnisses beurlaubt ist, so ist vor Entscheidungen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach den §§ 14, 15, 32 Abs. 2, 33, 34 Abs. 1, 35, 36 Abs. 3 und 125 des Amtszuchtgesetzes die Stellungnahme der beurlaubenden Kirche einzuholen. Diese kann sich die Einleitung eines förmlichen Verfahrens in eigener Zuständigkeit vorbehalten; in diesem Falle ist das Verfahren zur Beschlußfassung nach § 37 des Amtszuchtgesetzes an sie abzugeben.

§ 3

(zu §§ 16, 82, 83, 85 Abs. 2 AZG)

Bei der Berechnung der Dienstbezüge, des Wartegeldes und des Ruhegehaltes von Pfarrern oder Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche bleiben der Ortszuschlag, der Kinderzuschlag, der Wert einer freien Dienstwohnung sowie besondere Aufwandsentschädigungen außer Ansatz.

§ 4

(zu §§ 19, 107, 109, 132 AZG)

(1) Bei der Vereinigten Kirche wird ein Spruchausschuß gebildet. Er ist zuständig für Spruchverfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche.

(2) Der Spruchausschuß besteht aus dem ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes als Obmann, einem Pfarrer und einem rechtskundigen Beisitzer. In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten tritt an die Stelle des Pfarrers ein ordinerter Kirchenbeamter.

(3) Die Mitglieder des Spruchausschusses und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden von der Kirchenleitung bestellt.

(4) Von der Mitwirkung im Spruchausschuß sind Mitglieder der einleitenden Stelle und des Lutherischen Kirchenamtes ausgeschlossen.

§ 5

(zu § 41 AZG)

Ist im Falle des § 2 ein förmliches Verfahren von der Vereinigten Kirche eingeleitet worden, so bestellt die einleitende Stelle zusätzlich einen Vertreter aus der beurlaubenden Kirche.

§ 6

(zu §§ 52, 53 AZG)

- (1) Kammer für Amtszucht der Vereinigten Kirche ist
- bei Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche im Bereich einer regionalen Tagung West der Generalsynode die für Verfahren in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zuständige Kammer;
 - bei Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche im Bereich einer regionalen Tagung Ost der Generalsynode die für Verfahren in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zuständige Kammer.

(2) Wird bei den Kammern für Amtszucht nach Abs. 1 eine besondere Abteilung für Verfahren gegen Mitglieder des Landeskirchenamtes gebildet, so ist diese Abteilung auch für Verfahren gegen Mitglieder des Lutherischen Kirchenamtes zuständig.

(3) Das Nähere wird durch Vereinbarung mit den für die Bildung der Kammer für Amtszucht zuständigen Gliedkirchen geregelt.

§ 7

(zu §§ 85 Abs. 1 Satz 1, 137 Abs. 1 AZG)

(1) Ein Pfarrer oder Kirchenbeamter der Vereinigten Kirche, gegen den auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt worden ist, kann auch in den Dienst einer Gliedkirche überführt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle im Einvernehmen mit der Gliedkirche.

(2) Ist die Versetzung eines Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt er mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. § 85 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

(zu § 89 Abs. 2 AZG)

An die Stelle der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde tritt bei Verfahren gegen Pfarrer oder Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche die Kirchenleitung.

§ 9

(zu §§ 92, 100 Abs. 3 Satz 2 AZG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen Ungunsten geändert werden.

§ 10

(zu § 95 AZG)

Bei Verfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche ist zuständig

- a) im Bereich einer regionalen Tagung West der Generalsynode
der Senat für Amtszucht der Vereinigten Kirche,
- b) im Bereich einer regionalen Tagung Ost der Generalsynode
der von den Gliedkirchen dieses Bereichs gemeinsam gebildete Senat für Amtszucht; das Nähere wird durch Vereinbarung mit den beteiligten Gliedkirchen geregelt.

§ 11

(zu §§ 95 Abs. 1, 109 AZG)

Mitglieder und Referenten einleitender Stellen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Senat für Amtszucht der Vereinigten Kirche nicht mitwirken.

§ 12

(zu §§ 96, 97, 107, 132 AZG)

(1) Als Stellvertreter des Vorsitzenden des Senats für Amtszucht der Vereinigten Kirche wird ein rechtskundiger Beisitzer bestellt. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt das älteste rechtskundige Mitglied den Vorsitz.

(2) Für die Mitglieder des Senats für Amtszucht wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt. Dabei ist die Reihenfolge des Eintritts in den Senat zu bestimmen.

(3) Der Pfarrer nach § 97 Abs. 2 Satz 3 des Amtszuchtgesetzes tritt in den Senat für Amtszucht nur dann ein, wenn keiner der beiden beisitzenden Pfarrer im Dienste der Gliedkirche steht, die das Verfahren eingeleitet hat. Er tritt im gegebenen Fall an die Stelle des dienstjüngeren, bei gleichem Dienstalter jüngeren Pfarrers nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Amtszuchtgesetzes; dasselbe gilt für den Eintritt eines Kirchenbeamten in den Senat (§ 132 des Amtszuchtgesetzes).

(4) Die Mitglieder des Senats für Amtszucht haben Anspruch auf Reisekosten und Ersatz ihrer Auslagen. Nach näherer Bestimmung der Kirchenleitung können Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gewährt werden.

§ 13

(zu § 101 AZG)

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Sie soll nur vorgenommen werden, wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage unerlässlich ist.

(2) Die zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens berechtigten Personen (§§ 68, 70 des Amtszuchtgesetzes) können die Beeidigung des Zeugnisses oder Gutachtens verweigern.

(3) Bei der Verpflichtung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes sind die Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über das Eidesverweigerungsrecht nach Absatz 2 zu belehren.

(4) Der Zeugeneid wird in der Weise geleistet, daß der Vorsitzende nach der Aussage an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

und der Zeuge die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens dahin zu leisten, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(5) Auf das Verfahren vor dem Senat sind im übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 14

(zu § 108 Satz 3 AZG)

Der Obmann des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche und der Vorsitzende des Senats für Amtszucht der Vereinigten Kirche sowie ihre Stellvertreter werden vom Leitenden Bischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet. Der Obmann des Spruchausschusses verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Senats für Amtszucht die übrigen Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter.

§ 15

(zu § 113 Abs. 2 Satz 2 AZG)

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht der Vereinigten Kirche kann zur Unterstützung des Senats einen rechtskundigen Hilfsberichterstatter zuziehen. Für diesen gilt § 11 entsprechend.

§ 16

(zu § 123 AZG)

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 17

(zu § 125 AZG)

Auf Antrag des betroffenen Pfarrers oder Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche entscheidet die Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung einer Anordnung nach § 125 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Kammer für Amtszucht vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 18

(zu § 127 AZG)

Bei Verfahren gegen Pfarrer oder Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche stehen das Begnadigungsrecht und das Recht zum Widerspruch nach § 127 Abs. 2 Satz 2 des Amtszuchtgesetzes der Kirchenleitung zu. In den Fällen des § 2 dieser Rechtsverordnung ist die beurlaubende Kirche zu hören.

§ 19

(1) Hat ein Pfarrer oder Kirchenbeamter der Vereinigten Kirche ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst verlassen und ist für die Dauer seiner Abwesenheit der

Verlust der Dienstbezüge festgestellt worden, so kann er gegen die Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Diese Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor.

(2) Die Kammer für Amtszucht kann Beweise wie in förmlichen Amtszuchtverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die

Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 20

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 1966

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 68 Tagungen der Generalsynode 1967

Die neugebildete Vierte Generalsynode der Vereinigten Kirche tritt zu ihrer konstituierenden Sitzung im Mai und Juni 1967 zusammen. Die regionale Tagung West findet in der Zeit vom 21. bis 26. Mai 1967 in Goslar statt, die regionale Tagung Ost in der Zeit vom 5. bis 8. Juni 1967 in Berlin. Die Tagungen stehen unter dem Thema „Bekenntnis und Schriftauslegung in der Gemeinde“.

Nr. 69 Kirchenbuchordnung

Eine Kommission der Arbeitsgemeinschaft für das Archiv- und Bibliothekswesen hat im Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland, der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche der Union und dem Lutherischen Kirchenamt eine „Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)“ erarbeitet. Der Rat der Ev. Kirche in Deutschland hat die Ordnung als Richtlinie nach Art. 9 Buchst. f der Grundordnung verabschiedet. Sie ist im Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland 1966 Heft 12 Nr. 275 veröffentlicht.

IV. Personalmeldungen

Besetzung des Senats für Amtszucht

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1966 folgende Besetzung des Senats für Amtszucht beschlossen:

Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Jeremias,
 Celle

stellv.

Vorsitzender und
jur. Beisitzer: Landgerichtspräsident Schmaltz,
 Bayreuth

jur. Beisitzer: Oberlandesgerichtsrat
 Graf v. Bernstorff, Celle

theol. Beisitzer: Kirchenrat Dekan Bezzel,
 Ansbach

theol. Beisitzer: Pastor Thomsen, Schleswig

Stellvertreter für die jur. Mitglieder
(in dieser Reihenfolge):

Oberlandesgerichtsrat
Dr. Fleischmann, Nürnberg
Regierungsdirektor
Wundermacher, Hamburg
Landgerichtsrat Thiemann,
Lübeck

Stellvertreter für die theol. Mitglieder
(in dieser Reihenfolge):

Pastor Dr. Dr. Menzel,
Schöningen

Pastor Dr. Graubner, Hannover

Pastor Rothacker, Hamburg

Entsprechend den Beschlüssen der Kirchenleitung und den Vorschlägen der Gliedkirchen sind ferner als Pfarrer- bzw. Beamtenbeisitzer gemäß §§ 97 Abs. 2, 130 AZG berufen:

Pfarrerbeisitzer:

Bayern: Kirchenrat Dekan Bezzel,
 Ansbach

(Stellvertreter: Dekan Meiser,
Regensburg)

Braunschweig: Pastor Dr. Kronenberg,
 Bad Gandersheim

(Stellvertreter: Propst Cieslar,
Groß Flöthe)

Hamburg: Pastor Gleß, Hamburg

(Stellvertreter: Pastor Heinsohn,
Hamburg)

Hannover:	Superintendent Stisser , Bramsche	(Stellvertreter: Pastor Barth , Nienhagen)	Hamburg:	Amtmann Reumann , Hamburg (Stellvertreter: Rendant Struck , Hamburg)
Lübeck:	Pastor Ahrens , Lübeck (Stellvertreter: Pastor Stachel , Travemünde)		Hannover:	Oberstudiendirektor Dr. Lang , Dassel (Stellvertreter: Landeskirchen- amtman Otte , Hannover)
Schaumburg- Lippe:	Superintendent a. D. Pastor Grotjahn , Lindhorst (Stellvertreter: Pastor Elges , Sülbeck)		Lübeck:	Oberlandeskirchenrat Göldner , Lübeck (Stellvertreter: Amtsrat Freund , Lübeck)
Schleswig- Holstein:	Pastor Schirren , Brunstorf (Stellvertreter: Pastor Pfeiffer , Himstedt)		Schaumburg- Lippe:	wie Hannover
Beamtenbeisitzer:			Schleswig- Holstein:	Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Thode , Kiel (Stellvertreter: Landeskirchen- amtsrat Dinse , Kiel)
Bayern:	Direktor Dr. v. Ammon , Ansbach (Stellvertreter: Amtsrat Dornberger , München)			
Braunschweig:	Landeskirchenrat des Wandersleb , Wolfenbüttel			

In Verfahren gegen Kirchenbeamte der Vereinigten Kirche tritt nach dem Beschluß der Kirchenleitung der Beamtenbeisitzer aus der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in den Senat ein.

Fachausschüsse

Publizistischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat Pastor **Dr. Christian Riet-schel** — Radebeul, zum Mitglied des Publizistischen Ausschusses berufen.

Systematischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat Landessuperintendent **Heinz-Friedrich Pflugk** — Rostock, zum Vorsitzenden be-

stellt und Oberkirchenrat **Ulrich von Brück** — Radebeul, zum Mitglied des Ausschusses berufen.

Rechtsausschuß

Die Kirchenleitung hat Oberlandeskirchenrat **Hans-Peter Muus** — Kiel, in den Rechtsausschuß berufen. Rechtsanwalt **Dr. Kötschau** — Flensburg, ist aus dem Ausschuß ausgeschieden.

V. Aus den Gliedkirchen *

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

b) Gemeindedienst

c) Personalrecht

Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Vom 8. März 1967

(Nachdruck aus KABL. Nr. 9)

Die Landessynode hat gemäß § 140 des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Kirche das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich
(Zu §§ 1, 2, 130 AZG)

(1) Das Amtszuchtgesetz gilt

1. für die Pfarrer im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

2. für Ordinierte, die nicht Pfarrer im Sinne des Pfarrergesetzes sind, soweit sie unter die §§ 128, 129 des Amtszuchtgesetzes fallen.

(2) Das Amtszuchtgesetz — Zweiter Teil — findet entsprechend Anwendung auf die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Pfarrverwalter, Missionare, Pfarrvikarinnen und Pfarramtskandidaten.

(3) Das Amtszuchtgesetz — Vierter Teil — gilt für Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Dienst von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die auf Grund Kirchengesetzes unter der Aufsicht oder Obhut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein mittelbares Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern besteht.

§ 2

Zuständigkeit (Zu §§ 10, 16, 54, 89 AZG)

(1) Die einleitende Stelle im Sinne des Amtszuchtgesetzes wird beim Landeskirchenrat gebildet. Sie besteht aus zwei Pfarrern und einem weiteren Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. Die Mitglieder werden vom Präsidium des Landeskirchenrates ernannt, das auch den Vorsitzenden bestimmt.

(2) Zuständige Stelle (§§ 11, 82 Satz 3, 85 Absätze 3 und 4, 106 Abs. 2 AZG) ist die Dienstbehörde.

(3) Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde (§ 89 Absatz 2 AZG) ist der Landeskirchenrat.

(4) Die Geschäftsstelle (§§ 54, 120) wird beim Landeskirchenrat errichtet.

§ 3

Spruchausschuß (Zu §§ 18, 19, 107, 109 AZG)

(1) Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein Spruchausschuß gebildet.

(2) Dem Spruchausschuß gehören an

- a) ein Kreisdekan als Obmann, der vom Landeskirchenrat bestimmt wird,
- b) ein vom Landessynodalausschuß gewählter Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß,
- c) ein vom Pfarrerverein bestellter Pfarrer.

(3) Der Kreisdekan ist bei Verfahren aus seinem Kirchenkreis von der Mitwirkung nach Absatz 2 Buchst. a ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden je auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.

§ 4

Kammer für Amtszucht (Zu §§ 52, 53, 107, 109 AZG)

(1) Bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird eine Kammer für Amtszucht gebildet.

(2) Der Kammer für Amtszucht gehören an:

- a) Ein vom Landessynodalausschuß gewählter Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muß.
- b) Zwei vom Landeskirchenrat bestellte Beisitzer. Ein Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben, der andere Beisitzer muß Pfarrer sein. Die Beisitzer dürfen nicht der einleitenden Stelle angehören.

(3) Zwei vom Landessynodalausschuß gewählte Beisitzer, von denen einer Pfarrer sein muß.

(3) Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden je auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.

§ 5

Senat für Amtszucht (Zu §§ 95, 97 AZG)

(1) Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist der bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildete Senat für Amtszucht zuständig.

(2) Der Pfarrer und sein Stellvertreter nach § 97 Abs. 2 Satz 2 Amtszuchtgesetz werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß vorgeschlagen.

§ 6

Verpflichtung (Zu § 108 AZG)

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht.

§ 7

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte (Zu §§ 130, 132 AZG)

(1) Der Landessynodalausschuß wählt die Kirchenbeamten sowie zwei Stellvertreter, die im Spruchausschuß und in der Kammer für Amtszucht Beisitzer sind.

(2) Der Kirchenbeamte tritt im Spruchausschuß an die Stelle des Pfarrers nach § 3 Abs. 2 Buchst. c. In der Kammer für Amtszucht tritt er an die Stelle des Pfarrers nach § 4 Abs. 2 Buchst. c.

(3) Spruchverfahren und förmliches Verfahren finden gegen Kirchenbeamte auf Widerruf und auf Probe nicht statt. Für den Erlaß einer Amtszuchtverfügung gilt § 16 des Amtszuchtgesetzes entsprechend.

§ 8

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 9

Soweit in Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und Bekanntmachungen auf die bisherigen Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dieses Gesetzes mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Anordnung über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. Dezember 1966 (KABl. S. 233) außer Kraft.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1967 eingeleiteten Dienststrafverfahren gelten die Dienststrafordnung vom 6. September 1920 (KABl. S. 463) i. d. F. der Kirchen-

gesetze vom 22. November 1932 (KABL. S. 141) und 20. September 1948 (KABL. S. 113) sowie § 81 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 30. September 1948 (KABL. S. 107) i. d. F. des Kirchengesetzes vom 20. März 1961 (KABL. S. 33) bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verfahren weiter.

(3) Art. 5 des Kirchengesetzes über die Änderung des Pfarrergesetzes vom 30. September 1948 (KABL. S. 105) i. d. F. des Art. 2 des Kirchengesetzes vom 2. März 1964 (KABL. S. 34) wird aufgehoben.

(4) In Art. 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (KABL. S. 34) werden die Worte „und Art. 5“ gestrichen und das Wort „werden“ durch „wird“ ersetzt.

(5) § 17 Abs. 2 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Vikarinnen erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen unterstehen die Vikarinnen den für Predigtamtskandidaten, die Pfarrvikarinnen den für Pfarrer geltenden Vorschriften.“

München, den 8. März 1967

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965.

Vom 13. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 77)

Die Landessynode hat gemäß § 140 des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtszuchtgesetz — AZG) vom 7. Juli 1965 (Amtsblatt VELKD Bd. II S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(zu § 1 AZG)

Das Amtszuchtgesetz findet auf Inhaber kirchenleitender Ämter Anwendung, soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen.

§ 2

(zu § 2 AZG)

(1) Der zweite Teil des Amtszuchtgesetzes findet entsprechend Anwendung auf Pfarrvikarinnen und auf Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder Zeit zur Landeskirche oder einer ihrer Einrichtungen oder Gliederungen stehen, das dem Dienstverhältnis der Pfarrer angeglichen ist.

(2) Der dritte Teil des Amtszuchtgesetzes findet entsprechend Anwendung auf:

- a) Ordinierte, die in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Einrichtungen oder Gliederungen stehen,
- b) Ordinierte, die aus einem Angestelltenverhältnis nach a) oder aus einem Dienstverhältnis nach Abs. 1 oder als Kirchenbeamte ausgeschieden sind, aber weiterhin der Amtszucht unterstehen,

c) Ordinierte, die der Amtszucht der Landeskirche unterstehen, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Landeskirche bestanden hat.

(3) Der vierte Teil des Amtszuchtgesetzes findet entsprechend Anwendung auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes und alle sonstigen Kirchenbeamten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(noch zu § 2 AZG)

(1) Mit Ausnahme des förmlichen Verfahrens sind die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes anzuwenden auf

- a) Vikare und Hilfsprediger,
- b) Kirchenbeamte auf Probe oder auf Widerruf.

(2) Soll in den Fällen des Absatzes 1 wegen Verletzung der Amtspflicht eine Entlassung ausgesprochen werden, so ist von der zuständigen Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 37, 38, 41—43, 121 und 125 des Amtszuchtgesetzes und die §§ 6 und 21 dieses Kirchengesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(3) Nach Vorlage des Untersuchungsberichtes ist über die Entlassung zu entscheiden. Die gemäß § 125 des Amtszuchtgesetzes einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn die Entlassung wegen dieser Amtspflichtverletzung ausgesprochen wird.

(4) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung von kirchlichen Verwaltungsakten, auch wenn die Entlassung wegen einer Verletzung der Amtspflicht ausgesprochen wird.

(5) Mit der Entlassung eines Betroffenen im Sinn des Abs. 1, der ordiniert ist, treten die Folgen des § 88 des Amtszuchtgesetzes ein, sofern nicht die einleitende Stelle deren Eintritt ausschließt.

§ 4

(zu § 8 AZG)

(1) Alle kirchlichen Dienststellen sind in Amtszuchtsachen zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

(2) Die Rechtshilfe staatlicher Dienststellen und Gerichte richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 5

(zu §§ 10 und 16 AZG)

(1) Zuständige Stelle ist in den Fällen der §§ 11 und 82 des Amtszuchtgesetzes das Landeskirchenamt, im übrigen ist zuständige und einleitende Stelle die Kirchenregierung. Das Landeskirchenamt kann Vorermittlungen anstellen. Für den Erlaß einer Amtszuchtverfügung genügt es, wenn ohne vorherige Veranlassung durch die Kirchenregierung die notwendigen Ermittlungen vom Landeskirchenamt getroffen sind.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt, in welcher Weise die Geschäftsstelle für den Spruchausschuß und für die Kammer für Amtszucht gebildet wird.

§ 6

(zu §§ 16, 82, 83, 85 und 125 AZG)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

§ 7

(zu §§ 19 und 107 Abs. 2 AZG)

(1) Der Spruchausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitglieder

des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenregierung bestellt. Der Stellvertreter des Obmannes ist der als Pfarrer bestellte Beisitzer.

(2) Wird bei der Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht nach § 52 des Amtszuchtgesetzes die Errichtung einer besonderen Abteilung für Verfahren gegen Inhaber bestimmter Ämter oder Mitglieder bestimmter Organe vorgesehen, so ist eine entsprechende Abteilung beim Spruchausschuß einzurichten. In diesem Fall wirkt als weiterer Beisitzer ein ordniertes Inhaber eines kirchenleitenden Amtes oder ein Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit.

§ 8

(zu § 42 Abs. 2 AZG)

(1) Verteidiger können auch Ordinierte sein, die nicht Pfarrer oder theologische Hochschullehrer sind.

(2) Als Gemeindeglieder gelten die Kirchenglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Rechtskundige Personen sind Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Über die Ablehnung eines Verteidigers entscheidet bis zur Absendung einer Anschuldigungsschrift die einleitende Stelle, im Verfahren vor den Amtszuchtgerichten der Vorsitzende des Amtszuchtgerichtes. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides an den Beschuldigten kann dieser die Entscheidung der Kammer für Amtszucht, bei dem ablehnenden Bescheid des Vorsitzenden des Senats für Amtszucht die Entscheidung des Senats für Amtszucht beantragen. Die Entscheidungen der Amtszuchtgerichte sind unanfechtbar.

§ 9

(zu §§ 42 Abs. 2, 107 Abs. 3 AZG)

Soweit die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern von einer bestimmten Wohnsitzdauer in der Gemeinde abhängig ist, entfällt dieses Erfordernis.

§ 10

(zu §§ 53 und 107 Abs. 2 AZG)

Die Kirchenregierung bestellt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Kammer für Amtszucht sowie deren Stellvertreter, sofern nicht gemäß § 52 des Amtszuchtgesetzes eine gemeinsame Kammer für Amtszucht gebildet wird und für die Besetzung Sonderbestimmungen getroffen werden. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein rechtskundiger Beisitzer zu ernennen.

§ 11

(zu §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 101 AZG)

(1) Vor ihrer Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls beidnen müssen. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 68 Abs. 1 Ziff. 1—3 des Amtszuchtgesetzes genannten Personen sind berechtigt, die Beidigung des Zeugnisses oder des Gutachtens zu verweigern. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn

der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage unerlässlich ist.

(4) Von der Vereidigung ist abzusehen:

- a) bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
- b) bei Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,
- c) bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deshalb bereits verurteilt sind, wenn sie wegen der Tat der Gefahr einer Verfolgung in einem Disziplinar- oder Amtszuchtverfahren oder strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt sind.

(5) Von der Vereidigung kann nach dem Ermessen des Gerichts abgesehen werden:

- a) bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) bei dem durch die Tat Verletzten oder bei Personen, die im Sinne des § 68 Abs. 1 Ziff. 1—3 des Amtszuchtgesetzes Angehörige des Verletzten oder des Beschuldigten sind.

§ 12

(noch zu §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 101 AZG)

(1) Die Vereidigung eines Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel erst in der Verhandlung vor der Kammer für Amtszucht vorgenommen werden. Wird ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser darüber, ob die Voraussetzungen für eine Vereidigung gemäß Absatz 1 vorliegen; die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn das Amtszuchtgericht die uneidliche Vernehmung verlangt hat. Die Vereidigung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Abnahme von Eiden ist auf diejenigen Mitglieder der Amtszuchtgerichte beschränkt, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Zeugeneid wird in folgender Weise geleistet: Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Von der religiösen Beteuerungsformel kann abgesehen werden.

(5) Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat.

§ 13

(zu § 89 Abs. 2 AZG)

(1) Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinn des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die Kirchenregierung.

(2) Es finden die Vorschriften des Pfarrerbesoldungsgesetzes über den Unterhaltsbeitrag in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14

(zu §§ 92 und 100 Abs. 3 Satz 2 AZG)

(1) Die Berufung gegen das Urteil kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Beschuldigten geändert werden.

§ 15

(zu §§ 95 und 97 Abs. 2 AZG)

(1) Als Senat für Amtszucht ist der Senat für Amtszucht bei der Vereinigten Kirche zuständig.

(2) Das Vorschlagsrecht gemäß § 97 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes steht der Kirchenregierung zu.

§ 16

(zu § 108 AZG)

(1) Der Vorsitzende der Kirchenregierung oder dessen Stellvertreter verpflichtet die Mitglieder und Stellvertreter des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht auf ihr Amt. Dies gilt nicht, wenn für eine gemeinsame Kammer für Amtszucht Sonderregelungen getroffen werden.

(2) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und Hilfsberichterstatter erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Die Bewilligung eines Sitzungsgeldes erfolgt durch die Kirchenregierung.

§ 17

(zu § 109 AZG)

Im Spruchausschuß, in der Kammer und im Senat für Amtszucht wirken die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes nicht mit.

§ 18

(zu § 113 Abs. 2 AZG)

Die Vorsitzenden der Amtszuchtgerichte können zu ihrer Unterstützung in der Vorbereitung und in der Hauptverhandlung einen Hilfsberichterstatter, der jedoch nicht Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes sein darf, zuziehen. Der Hilfsberichterstatter darf bei der Abstimmung nicht anwesend sein.

§ 19

(zu §§ 114 bis 120 AZG)

(1) Kosten des Verfahrens, die nicht einem anderen auferlegt sind, trägt die Landeskirche. Das gleiche gilt für die erstattungsfähigen Auslagen.

(2) Über Auslagen, die nach § 115 des Amtszuchtgesetzes zu erstatten sind, ergeht eine Kostenentscheidung der Geschäftsstelle des Spruchausschusses. Der Bescheid ist zuzustellen. Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Spruchausschuß zulässig. Dieser entscheidet im schriftlichen Verfahren endgültig.

§ 20

(zu § 123 Abs. 2 AZG)

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

§ 21

(zu § 125 AZG)

Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung einer Anordnung nach § 125 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann 6 Monate nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Kammer für Amtszucht vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 22

(zu § 127 AZG)

Für die Entscheidungen ist die Kirchenregierung zuständig.

§ 23

(zu § 129 Abs. 1 Satz 2 AZG)

Wird einem Ordinierten das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung abgesprochen, so verliert er auch das Recht zur Führung einer Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung. Einem ausgeschiedenen Kirchenbeamten (§ 2 Abs. 2 b) kann bei Verfehlungen, die zur Entfernung aus dem Dienst führen würden, das Recht zur Führung einer Amtsbezeichnung oder etwaiger kirchlicher Titel aberkannt werden.

§ 24

(zu § 132 AZG)

(1) Im Spruchausschuß müssen ein Beisitzer und dessen Stellvertreter Kirchenbeamte des höheren Dienstes sein, wenn sich das Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes richtet; im Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen müssen sie Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes sein. Der jeweilige Kirchenbeamte tritt als Beisitzer an die Stelle des beisitzenden Pfarrers. § 7 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Unter dem Vorbehalt des § 10 entscheidet die Kammer für Amtszucht in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei Beisitzern, die Pfarrer sind, einem rechtskundigen Beisitzer und einem Kirchenbeamten des höheren Dienstes, wenn sich das Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes richtet, oder mit einem Kirchenbeamten des gehobenen Dienstes, wenn sich das Verfahren gegen einen Kirchenbeamten der übrigen Laufbahngruppen richtet.

§ 25

(zu § 137 AZG)

(1) Ist im Falle der Verurteilung zur Versetzung auf eine andere Stelle die Versetzung des Kirchenbeamten binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der Kirchenbeamte mit Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Ihr Beschluß ist dem Kirchenbeamten zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(2) Die oberste Dienstbehörde bleibt verpflichtet, den Kirchenbeamten dem Urteil entsprechend zu versetzen, so bald dies möglich ist.

§ 26

(1) Anordnungen und Entscheidungen, die auf Grund des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes durch die zuständige oder einleitende Stelle oder durch

den Spruchauschuß oder durch die Amtszuchtgerichte ergehen, unterliegen einer gerichtlichen Nachprüfung nur nach Maßgabe des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes.

(2) Die auf Grund des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der zuständigen oder einleitenden Stelle, des Spruchauschusses und der Amtszuchtgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 27

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

- a) § 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5. Mai 1964 (Amtsblatt 1964 S. 31),
- b) das Kirchengesetz über die Einführung eines landeskirchlichen Berufungsgerichtes im kirchlichen Disziplinarverfahren vom 2. September 1955 (Amtsblatt 1955 S. 33).

Mit dem gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes.

(3) § 141 Abs. 3 des Amtszuchtgesetzes bleibt unberührt. An die Stelle der Disziplinargerichte treten die Amtszuchtgerichte.

(4) Wo in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen der Disziplinarordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1966

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Zustimmung zu dem Vertrage mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht.

Vom 13. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABl. S. 81)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem anliegenden Vertrag mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht vom 11./18. Oktober 1966 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

(2) Im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers kann die Zuständigkeit der nach Artikel 1 des anliegenden Vertrages gebildeten gemeinsamen Kammer für Amtszucht durch Vertrag auf andere evangelisch-lutherische Kirchen ausgedehnt werden.

§ 3

Solange gemäß Artikel 1 des Vertrages eine gemeinsame Kammer für Amtszucht gebildet ist, sind die Bestimmungen zur Bildung einer landeskirchlichen Kammer für Amtszucht in dem Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Landeskirche nicht anzuwenden.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 1966

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche

— Die Kirchenregierung —

Dr. Heintze

Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landesbischof

und die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche, vertreten durch die Kirchenregierung, schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Landeskirchen bilden gemäß § 52 des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (ABl. d. VELKD, Bd. II S. 182) eine gemeinsame Kammer für Amtszucht. Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer für Amtszucht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche“.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in Hannover.

Artikel 2

(1) Die Mitglieder der Kammer werden von den vertragschließenden Landeskirchen vorgeschlagen und danach von dem Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche gemeinsam ernannt. Die Urkunden werden von dem Vorsitzenden des Kirchensenates und von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung gemeinsam vollzogen.

(2) Als Mitglieder der Kammer werden vorgeschlagen:

- a) von dem Kirchensenat ein rechtskundiges Mitglied, ein Pfarrer, ein weiteres Mitglied und je ein Kirchenbeamter des höheren und des gehobenen Dienstes nebst den erforderlichen Stellvertretern,
- b) von der Kirchenregierung ein rechtskundiges Mitglied, ein Pfarrer und je ein Kirchenbeamter des höheren und des gehobenen Dienstes nebst den erforderlichen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Kirchensenat und der Kirchenregierung aus den vorgeschlagenen Mitgliedern gemeinsam bestimmt. Der Stellvertreter muß ein rechtskundiger Beisitzer sein.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Kirchensenes, bei seiner Verhinderung von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung, die übrigen Mitglieder der Kammer von dem Vorsitzenden der Kammer auf ihr Amt verpflichtet.

(5) Die Mitglieder der Kammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und Hilfsberichterstatter erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Bestimmungen. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder und Hilfsberichterstatter für die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Beschluß des Kirchensenes und der Kirchenregierung geregelt.

Artikel 3

(1) Für Verfahren, in denen der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers einleitende Stelle ist, und für Verfahren gegen Mitglieder des Landeskirchenamtes der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche wird eine besondere Abteilung der Kammer für Amtszucht gebildet.

(2) Die besondere Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht, einem rechtskundigen Beisitzer, einem ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes oder einem Mitglied eines kirchenleitenden Organs und einem Pfarrer als geistlichen Beisitzer sowie einem Kirchenbeamten des höheren Dienstes. Artikel 2 Absatz 2—5 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Der Vorsitzende der Kammer wird im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer vertreten.

Artikel 4

(1) Die Kammer ist nach dem Geschäftsverteilungsplan so zu besetzen, daß jeweils mindestens zwei Mitglieder, und zwar ein Mitglied, das rechtskundig ist, und ein Pfarrer, mitwirken, die von der Landeskirche zu Mitgliedern vorgeschlagen sind, der der Beschuldigte angehört.

(2) In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten tritt an die Stelle des in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a genannten weiteren Mitgliedes ein Kirchenbeamter, der von der Landeskirche vorgeschlagen ist, der der Beschuldigte angehört, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes in Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

(3) In der besonderen Abteilung wirken der beisitzende Pfarrer und der Kirchenbeamte des höheren Dienstes mit, die von der Landeskirche vorgeschlagen sind, der der Beschuldigte angehört.

Artikel 5

Der Vorsitzende der Kammer kann zu seiner Unterstützung in der Vorbereitung und in der mündlichen Verhandlung einen Hilfsberichterstatter zuziehen. Der Hilfsberichterstatter darf bei der Abstimmung nicht anwesend sein.

Artikel 6

Mitglieder des Kirchensenes und der Kirchenregierung sowie Mitglieder und Referenten des Landeskirchenamtes der Landeskirche, die das Verfahren eingeleitet hat, können in diesem Verfahren weder als Richter noch als Hilfsberichterstatter mitwirken.

Artikel 7

Die mündliche Verhandlung vor der Kammer soll am Sitz der Stelle stattfinden, die das Verfahren eingeleitet hat.

Artikel 8

(1) Im Verfahren vor der Kammer ist das für den Beschuldigten geltende Recht anzuwenden.

(2) Die vertragschließenden Landeskirchen werden bestrebt sein, das Amtszuchtrecht in beiden Landeskirchen einheitlich zu gestalten.

Artikel 9

Schriftsätze, die an die Kammer für Amtszucht zu richten sind, gelten als bei der Kammer eingegangen, wenn sie bei dem für den Beschuldigten zuständigen Landeskirchenamt eingegangen sind. Das Landeskirchenamt versieht die eingegangenen Schriftsätze mit Eingangsdatum und leitet sie unverzüglich an die Geschäftsstelle der Kammer für Amtszucht weiter.

Artikel 10

(1) Der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht bestellt gemäß § 54 des Amtszuchtgesetzes Kirchenbeamte zum Schriftführer und zu stellvertretenden Schriftführern. Die Bestellung geschieht im Benehmen mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten.

(2) Die Einrichtung der Geschäftsstelle der Kammer und die erforderlichen Hilfskräfte werden von dem Landeskirchenamt in Hannover zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Kammer und der Geschäftsstelle werden von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorschußweise geleistet.

(2) Nach Beendigung des Haushaltsjahres legt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die Kosten auf die vertragschließenden Landeskirchen in dem Verhältnis um, in dem Sachen aus den beiden Landeskirchen bei der Kammer anhängig geworden sind. Die Gehälter und Vergütungen der Schriftführer und der festangestellten Kräfte der Geschäftsstelle bleiben bei der Berechnung der Kosten außer Ansatz.

Artikel 12

Die Zuständigkeit der nach Artikel 2 gebildeten Kammer für Amtszucht kann durch Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe auf diese ausgedehnt werden. Vor dem Abschluß des Vertrages ist mit der Kirchenregierung Fühlung zu nehmen. Der Vertrag ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekanntzugeben. Die durch die Inanspruchnahme der Kammer durch eine andere evangelisch-lutherische Kirche entstehenden Kosten fallen im Verhältnis zur Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Last.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Zustimmungsgesetze der vertragschließenden Landeskirchen in Kraft treten.

(2) Der Vertrag ist beiderseits mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. Januar eines jeden Jahres kündbar. Die Kündigung geschieht durch eine schriftliche Erklärung des Kirchensenates an die Kirchenregierung oder der Kirchenregierung an den Kirchensenat.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Außerkrafttreten des Vertrages durch Kündigung sind von den Landeskirchenämtern in den Kirchlichen Amtsblättern bekanntzugeben.

Hannover, den 11. Oktober 1966

**Der Landesbischof
der**

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Wolfenbüttel, den 18. Oktober 1966

**Die Kirchenregierung
der**

**Braunschweigischen evangelisch-lutherischen
Landeskirche**

Dr. Heintze

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen
Staate über die Anwendung des Kirchengesetzes über
die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evan-
gelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 24. Oktober 1966

(Nachdruck aus GVM S. 66)

Gemäß § 140 des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (ABL VELKD, Band II, Stück 9, Seite 182) ergeht folgendes Gesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes (Anwendungsgesetz):

Artikel 1

Das Amtszuchtgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 ist ab 1. Januar 1967 im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. **Zu § 2:** Das Amtszuchtgesetz findet Anwendung auf Pfarrvikarinnen. Bei Amtspflichtverletzungen von Hilfsgeistlichen (Beamte auf Probe) wird das Amtszuchtgesetz in der Weise angewendet, daß einer Entlassung aus disziplinarischen Gründen ein förmliches Untersuchungsverfahren vorauszugehen hat.
2. **Zu § 10:** Zuständige Stelle ist der Kirchenrat. Einleitende Stelle ist der Kirchenrat. Der Kirchenrat kann die erforderlichen Ermittlungen einem Ausschuß übertragen.
3. **Zu § 13 (3):** Der Kirchenrat entscheidet gleichzeitig darüber, ob und in welcher Höhe dem Pastor die ihm durch die Ermittlungen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen sind.
4. **Zu den §§ 19 und 132:** Der Spruchauschuß besteht aus einem Hauptpastor als Obmann, einem Pastor und einer rechtskundigen Person, die von der Synode für die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamtes, tritt an die Stelle des Pastors als Beisitzer ein Kirchenbeamter, den die Synode für die Dauer von 6 Jahren wählt.

Für den Obmann und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

5. **Zu § 53:** Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin vom 28. September 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.
6. **Zu § 108:** Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Bischof verpflichtet. Sie erhalten über die erfolgte Verpflichtung eine Urkunde.
7. **Zu § 109:** Die Mitglieder des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes sind von der Mitwirkung im Spruchauschuß ausgeschlossen.
8. **Zu § 127 (2):** Das Begnadigungsrecht steht dem Bischof zu.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten des Amtszuchtgesetzes treten das Gesetz betr. das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Disziplinalgesetz für Geistliche) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1958 und das Kirchliche Gesetz betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Dienststrafgesetz für Beamte) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1958 außer Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit der Disziplinarkammer, des Disziplinarhofes, der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes.

Artikel 3

Dem in Art. 1 Ziffer 5 genannten Verträge zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht vom 28. September 1966 wird zugestimmt. Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Amtszuchtgesetz am 1. Januar 1967 in Kraft.

Hamburg, den 24. Oktober 1966

Der Kirchenrat

D. Wölber

Präsident

**Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer
für Amtszucht**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Präsidenten des Kirchenrates,
die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin, vertreten durch den Landeskirchenrat, schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die vertragschließenden Kirchen bilden gemäß § 52 des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli eine gemeinsame Kammer für Amtszucht. Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

Artikel 2

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemeinsam bestellt.

(2) Die Mitglieder der Kammer für Amtszucht und deren Stellvertreter werden wie folgt vorgeschlagen:

- a) der Vorsitzende, ein beisitzender Pastor, ein beisitzender Kirchenbeamter (Artikel 3), der Stellvertreter des beisitzenden Kirchenbeamten, der Stellvertreter des weiteren Beisitzers durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- b) ein beisitzender Pastor, der rechtskundige Beisitzer, der den Vorsitzenden vertritt, der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
- c) ein weiterer Beisitzer, der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors, der Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers durch die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin gemeinsam.

(3) Mitglieder der Kirchenleitungen und der obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen dürfen nicht bestellt werden. Werden gegen einen Vorgeschlagenen von einer vertragschließenden Kirche Bedenken erhoben, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.

(4) Die Bestellungsurkunden überreicht der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Namen der vertragschließenden Kirchen; er nimmt zugleich die Verpflichtung vor.

Artikel 3

(1) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten tritt der beisitzende Kirchenbeamte (§ 132 des Amtszuchtgesetzes) an die Stelle des im Lebensalter jüngeren beisitzenden Pastors.

(2) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes, der Mitglied einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde ist, ist beisitzender Kirchenbeamter ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes, der einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehört. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wird um Vorschläge gebeten.

Artikel 4

Maßgebend für das Verfahren sind die Disziplinar-gesetze derjenigen Landeskirche, in deren Dienst der Beschuldigte steht.

Artikel 5

Der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht bestellt als Schriftführer einen Kirchenbeamten einer der Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen.

Artikel 6

Unkosten, die den Mitgliedern der Kammer für Amtszucht entstehen, werden ihnen nach Grundsätzen erstattet, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.

Artikel 7

Die Kosten der Kammer für Amtszucht, soweit es sich nicht um Verfahrenskosten handelt, tragen die vertragschließenden Kirchen nach Maßgabe des Umlageschlüssels der EKD.

Artikel 8

Senat für Amtszucht ist der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildete Senat für Amtszucht.

H a m b u r g , den 28. September 1966
gez. Bischof D. Wölber

E u t i n , den 4. Oktober 1966
gez. Bischof Kieckbusch

L ü b e c k , den 5. Oktober 1966
gez. Bischof D. H. Meyer

K i e l , den 11. Oktober 1966
gez. Bischof Dr. Hübner
gez. Präsident Dr. Grauheding

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (AGAZG).

Vom 12. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 219)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates auf Grund des § 140 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz-AZG) vom 7. Juli 1965 (ABl. d. VELKD, Bd. II S. 182) (ABl. EKD 1965 Nr. 178) zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 2 AZG)

(1) Die Bestimmungen des Zweiten Teiles des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden auf

- a) Hilfspfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare,
- b) ordinierte Studiendirektoren von Predigerseminaren und des Pfarrvikarseminars und
- c) Landessuperintendenten.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Teiles des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden auf

- a) Ordinierte, die aus einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 oder als Kirchenbeamte ausgeschieden sind,

aber weiterhin der Amtszucht unterstehen, und

- b) Ordinierte, die der Amtszucht der Landeskirche unterstehen, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Landeskirche bestanden hat.

(3) Die Bestimmungen des Vierten Teiles des Amtszuchtgesetzes sind auf Mitglieder und Referenten des Landeskirchenamtes und auf alle sonstigen Kirchenbeamten, die den Bestimmungen der Landeskirche über Kirchenbeamte unterstehen, anzuwenden, soweit nicht etwas anderes in diesem Kirchengesetz bestimmt ist.

§ 2

(zu § 2 AZG)

(1) Die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes sind auch auf Ordinierte und Kirchenbeamte anzuwenden, die in einem Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf stehen.

Ein förmliches Verfahren findet nicht statt.

(2) Soll der Ordinierte oder Kirchenbeamte auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Verletzung der Amtspflicht entlassen werden, so hat die zur Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 4) eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 37, 38, 41 bis 48, 121 und 125 des Amtszuchtgesetzes und §§ 5 und 19 dieses Kirchengesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(3) Nach Vorlage eines zusammenfassenden Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Die gemäß § 125 des Amtszuchtgesetzes einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Ordinierte oder Kirchenbeamte wegen dieser Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(4) Die Anfechtung der Entlassung eines Ordinierten oder eines Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte, auch wenn die Entlassung wegen einer Verletzung der Amtspflicht ausgesprochen wird.

§ 3

(zu § 8 AZG)

(1) Alle kirchlichen Dienststellen sind in Amtszuchtsachen zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

(2) Die Rechtshilfe staatlicher Dienststellen und Gerichte richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 4

(zu §§ 10 und 11 AZG)

Zuständige Stelle für die Veranlassung von Ermittlungen und einleitende Stelle im Sinne des Amtszuchtgesetzes ist

- a) der Kirchensenat, wenn sich das Amtszuchtverfahren gegen einen Landessuperintendenten, ein Mitglied oder einen Referenten des Landeskirchenamtes richtet,
- b) im übrigen das Landeskirchenamt.

§ 5

(zu §§ 16, 82, 82, 85 und 125 AZG)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

§ 6

(zu §§ 16, 82 und 135 AZG)

Eine Geldbuße soll von den Dienst- oder Versorgungsbezügen erst dann einbehalten werden, wenn die

Zahlung innerhalb der vom Landeskirchenamt gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist. Die gesetzlichen Pfändungsgrenzen sind zu beachten.

§ 7

(zu § 42 AZG)

(1) Außer den nach § 42 des Amtszuchtgesetzes zugelassenen Personen können als Verteidiger auch sonstige Ordinierte und rechtskundige Personen zugelassen werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben.

(2) Rechtskundige Personen im Sinne des Absatzes 1 und des § 42 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes sind Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Rechtsanwälte und andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Über die Zulassung als Verteidiger entscheidet im förmlichen Verfahren bis zur Bestellung eines Untersuchungsführers die einleitende Stelle (§ 4), im Untersuchungsverfahren der Untersuchungsführer und im Verfahren vor den Amtszuchtgerichten der Vorsitzende des Amtszuchtgerichtes, in der mündlichen Verhandlung das Amtszuchtgericht. Gegen die Entscheidung, durch die die Zulassung als Verteidiger außerhalb der mündlichen Verhandlung vor dem Amtszuchtgericht abgelehnt wird, hat der Beschuldigte das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht, gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Senates für Amtszucht die Entscheidung des Senates für Amtszucht zu beantragen. Der Beschluß der Amtszuchtgerichte ist unanfechtbar.

§ 8

(zu §§ 69 und 70 AZG)

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage als unerläßlich erscheint.

(2) Von der Vereidigung ist abzusehen

- a) bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
- b) bei Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,
- c) bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deshalb bereits verurteilt sind, wenn sie wegen der Tat der Gefahr einer Verfolgung in einem Disziplinar- oder Amtszuchtverfahren oder strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt sind.

(3) Die in § 68 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Amtszuchtgesetzes bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses oder des Gutachtens zu verweigern. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Vor der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sind diese darauf hinzuweisen, daß sie da-

mit rechnen müssen, ihre Aussage zu beeidigen. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Vereidigung eines Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel erst in der Verhandlung vor der Kammer für Amtszucht vorgenommen werden. Wird ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser darüber, ob die Voraussetzungen für eine Vereidigung gemäß Absatz 1 vorliegen; die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn das Amtszuchtgericht die uneidliche Vernehmung verlangt hat. Die Vereidigung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Der Eid wird von dem Zeugen in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung in folgender Weise geleistet werden:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es.“

(7) Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, daß der Sachverständige schwört, das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

§ 9

(zu § 78 AZG)

Ist der Beschuldigte ein Hilfspfarrer, eine Hilfspastorin oder ein Pfarrvikar im Hilfsdienst, so können die Amtszuchtgerichte nicht auf die Maßnahmen Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand und Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand erkennen.

§ 10

(zu §§ 82 Satz 4 und 85 Absatz 3 AZG)

Zuständige Stelle nach § 82 Satz 4 und § 85 Absatz 3 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 4).

§ 11

(zu § 85 AZG)

(1) Soll der Pfarrer auf eine Pfarrstelle versetzt werden, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes auch eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch den Landesbischof in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Gemeindevahl besetzt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Versetzung einer Pastorin auf eine Pastorinnenstelle.

§ 12

(zu § 89 Absatz 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 4).

§ 13

(zu §§ 92 und 100 Absatz 3 Satz 2 AZG)

(1) Die Berufung gegen das Urteil kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Beschuldigten geändert werden.

§ 14

(zu § 106 Absatz 2 AZG)

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 106 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 4).

(2) Die festgesetzte Entschädigung ist aus der Kasse zu zahlen, aus der die Dienst- oder die Versorgungsbezüge des Freigesprochenen zu zahlen sind.

§ 15

(zu § 113 Absatz 2 AZG)

Die Vorsitzenden der Amtszuchtgerichte können zu ihrer Unterstützung in der Vorbereitung einen rechtskundigen Hilfsarbeiter, der jedoch nicht Mitglied oder Referent des Landeskirchenamtes sein darf, zuziehen.

§ 16

(zu §§ 114 bis 120 AZG)

(1) Kosten des Verfahrens, die nicht einem anderen auferlegt sind, trägt die Landeskirche. Das gleiche gilt für die erstattungsfähigen Auslagen.

(2) Über Auslagen, die nach § 115 des Amtszuchtgesetzes zu erstatten sind, ergeht eine Kostenentscheidung der Geschäftsstelle des Spruchausschusses. Der Bescheid ist zuzustellen. Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Spruchausschuß zulässig. Dieser entscheidet im schriftlichen Verfahren endgültig.

(3) Wegen der Einbehaltung der Kosten von den Dienstbezügen des Beschuldigten nach § 120 Absatz 3 des Amtszuchtgesetzes gilt § 6 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 17

(zu § 121 Nr. 4 AZG)

Die Zustellung eines Schriftstückes nach § 121 Nr. 4 des Amtszuchtgesetzes geschieht durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 18

(zu § 123 AZG)

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werk-tages.

§ 19

(zu § 125 AZG)

Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung einer Anordnung nach § 125 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Kammer für Amtszucht vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 20

(zu § 127 AZG)

Das Begnadigungsrecht und das Recht zum Widerspruch nach § 127 Absatz 2 Satz 2 des Amtszuchtgesetzes steht dem Kirchensenat zu.

§ 21

(zu § 129 AZG)

(1) Wird einem Ordinierten das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung abgesprochen, so verliert er auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung. Einem ausgeschiedenen Kirchenbeamten kann bei Verfehlungen, die zur Entfernung aus dem Dienst führen würden, das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung oder etwaiger kirchlicher Titel aberkannt werden.

(2) Der Verzicht auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach § 129 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes ist gegenüber dem Landeskirchenamt zu erklären.

§ 22

(zu § 137 AZG)

(1) Für die Versetzung des Kirchenbeamten ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Das rechtskräftige Urteil ersetzt auch die Zustimmung der beteiligten Dienstherrn vor der Versetzung. Der künftige Dienstherr ist zu hören.

(2) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der Kirchenbeamte mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Die für die Einleitung des Verfahrens zuständige Stelle (§ 4) stellt diese Rechtsfolge fest. Ihr Beschluß ist dem Kirchenbeamten zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(3) Die oberste Dienstbehörde bleibt verpflichtet, den Kirchenbeamten dem Urteil entsprechend zu versetzen, sobald dies möglich ist.

§ 23

(zu § 18 AZG)

(1) Der Spruchausschuß wird für den Bereich der Landeskirche gebildet.

(2) Die Zuständigkeit des Spruchausschusses kann durch Vertrag auf andere evangelisch-lutherische Kirchen ausgedehnt werden. Der Landesbischof wird zum Abschluß entsprechender Verträge ermächtigt. Der Vertrag ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 24

(zu §§ 19 und 132 AZG)

(1) Der Spruchausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Obmann und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer

muß Pfarrer, der andere Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) An die Stelle des Beisitzers, der Pfarrer ist, tritt in einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten ein Kirchenbeamter, sofern nicht der rechtskundige Beisitzer Kirchenbeamter ist.

(3) Für Verfahren, in denen der Kirchensenat einleitende Stelle ist, wird eine besondere Abteilung gebildet.

§ 25

(zu § 52 AZG)

(1) Die Kammer für Amtszucht wird für den Bereich der Landeskirche gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Kammer für Amtszucht kann durch Vertrag auf andere evangelisch-lutherische Kirchen ausgedehnt werden. Der Landesbischof wird zum Abschluß entsprechender Verträge ermächtigt. Der Vertrag ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Durch Vertrag zwischen der Landeskirche und anderen evangelisch-lutherischen Kirchen kann eine gemeinsame Kammer für Amtszucht gebildet werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz.

§ 26

(zu §§ 53 und 132 AZG)

(1) Die Kammer für Amtszucht entscheidet in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer müssen Pfarrer, einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) In einem Verfahren gegen einen Kirchenbeamten entscheidet die Kammer in der Besetzung mit dem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei Beisitzern, die Pfarrer sind, einem rechtskundigen Beisitzer und einem Beisitzer, der Kirchenbeamter ist.

(3) Für Verfahren, in denen der Kirchensenat einleitende Stelle ist, wird eine besondere Abteilung gebildet.

§ 27

(zu § 97 Absatz 2 Satz 2 AZG)

Der Beisitzer und sein Stellvertreter für den Senat für Amtszucht bei der Vereinigten Kirche aus der Landeskirche werden der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom Kirchensenat vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglieder des Kirchensenates sowie Mitglieder oder Referenten des Landeskirchenamtes sein.

§ 28

(zu § 107 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte werden vom Kirchensenat ernannt.

(2) Der Stellvertreter des Obmannes des Spruchausschusses ist der als Beisitzer bestellte Pfarrer. Zu Stellvertretern der Vorsitzenden der Amtszuchtgerichte ist je ein rechtskundiger Beisitzer dieser Gerichte zu ernennen.

(3) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die rechtskundigen Hilfsarbeiter erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen wird vom Kirchensenat geregelt.

§ 29

(zu § 108 Satz 3 AZG)

Der Obmann des Spruchausschusses und die Vorsitzenden der Amtszuchtgerichte sowie ihre Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Kirchsenates, die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses von dem Obmann und die der Amtszuchtgerichte von den Vorsitzenden auf ihr Amt verpflichtet.

§ 30

(zu § 109 AZG)

Mitglieder der einleitenden Stelle (§ 4) können nicht zu Mitgliedern des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte ernannt werden.

§ 31

(1) In den Fällen des § 39 Satz 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche und des § 42 Absatz 3 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kann der Betroffene gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung an ihn die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Diese Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor.

(2) Die Kammer für Amtszucht kann Beweise wie in förmlichen Amtszuchtverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Wegen der Kosten gelten die §§ 116 bis 120 des Amtszuchtgesetzes entsprechend.

(3) Ist gegen den Betroffenen wegen seines Fernbleibens vom Dienst eine Amtszuchtverfügung erlassen und hat er gegen die Amtszuchtverfügung Beschwerde vor der Kammer für Amtszucht eingelegt oder ist gegen den Betroffenen das förmliche Amtszuchtverfahren eingeleitet, so kann die Kammer für Amtszucht das Amtszuchtverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden.

(4) Wird der Betroffene vorläufig des Dienstes enthoben, während er ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der festgestellte Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Betroffene seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

§ 32

(1) Anordnungen und Entscheidungen, die auf Grund des Amtszuchtgesetzes oder dieses Kirchengesetzes durch eine zuständige Stelle oder durch den Spruchausschuß oder durch die Amtszuchtgerichte ergehen, unterliegen einer gerichtlichen Nachprüfung nur nach Maßgabe des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes.

(2) Die auf Grund des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der zuständigen Stellen, des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 33

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Disziplinarordnung in der Fassung vom 19. Februar

1960 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) mit der Maßgabe außer Kraft, daß Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet sind, noch nach dem bisher geltenden Recht durchgeführt werden; dabei treten die Amtszuchtgerichte an die Stelle der Disziplinargerichte.

(3) Wo in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen der Disziplinarordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 12. Dezember 1966

**Der Kirchsenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu dem Verträge mit der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht.

Vom 12. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 223)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem diesem Kirchengesetz als Anlage *) beigegebenen, am 11./18. Oktober 1966 unterzeichneten Verträge zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Solange gemäß Artikel 1 des Vertrages eine gemeinsame Kammer für Amtszucht gebildet ist, ist § 25 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nicht anzuwenden.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 12. Dezember 1966

**Der Kirchsenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

*) Siehe Anlage zu dem Braunschweigischen Kirchengesetz S. 335.

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu dem Vertrage mit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 12. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 226)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem diesem Kirchengesetz als Anlage *) beigegebenen, am 11./14. Oktober 1966 unterzeichneten Vertrage zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-synode vollzogen.

Hannover, den 12. Dezember 1966

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Vertrag

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers,
vertreten durch den Landesbischof,
und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Auf das Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer, Kirchenbeamte und andere Personen, auf die sich die Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erstreckt, finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz — AZG) vom 7. Juli 1965 (ABl. d. VELKD, Bd. II, S. 182) und die dazu ergehenden und das Amtszuchtgesetz ergänzenden Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

*) Siehe Anlage zu dem Braunschweigischen Kirchengesetz S. 335.

Artikel 2

(1) Der Spruchausschuß und die Amtszuchtgerichte, die für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, sind gleichzeitig auch Spruchausschuß und Amtszuchtgerichte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe. Der Spruchausschuß und die Amtszuchtgerichte führen folgende Zusatzbezeichnungen:

„als Spruchausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe“,

„als Kammer für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe“

und,

wenn ein Senat für Amtszucht gemäß § 95 Abs. 2 AZG gebildet ist,

„als Senat für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe“.

(2) Die Entscheidungen des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte ergehen in den aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe erwachsenen Verfahren unter der Formel:

„Gemäß dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Vertrage vom...“.

Artikel 3

Über die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens beschließt das Landeskirchenamt in Bückeburg. Es veranlaßt die notwendigen Ermittlungen und beschließt gemäß § 13 AZG, ob es

- a) das Verfahren einstellt,
- b) eine Amtszuchtverfügung nach § 16 AZG erläßt,
- c) das Spruchverfahren nach § 17 AZG oder
- d) das förmliche Verfahren nach § 37 AZG einleitet.

Das Landeskirchenamt in Bückeburg kann für die Ermittlungen die Hilfe des Landeskirchenamtes in Hannover in Anspruch nehmen.

Artikel 4

(1) Hat das Landeskirchenamt in Bückeburg gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c AZG beschlossen, ein Spruchverfahren herbeizuführen, so übersendet es gemäß § 20 AZG eine Ausfertigung seines Beschlusses mit den notwendigen Unterlagen dem Obmann des Spruchausschusses.

(2) Ist ein Spruch ergangen, so übersendet der Obmann des Spruchausschusses dem Landeskirchenamt in Bückeburg eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches und gibt nach Beendigung des Spruchverfahrens die Akten an das Landeskirchenamt in Bückeburg zurück.

(3) Für die nach den §§ 25 bis 36 AZG zu treffenden Entscheidungen der einleitenden Stelle ist das Landeskirchenamt in Bückeburg zuständig.

Artikel 5

(1) Hat das Landeskirchenamt in Bückeburg gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. d AZG beschlossen, ein förmliches Verfahren einzuleiten, so übersendet es eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses mit den Akten dem Landeskirchenamt in Hannover zur weiteren Durchführung des Verfahrens. Das Landeskirchenamt in Hannover stellt dem Beschuldigten den Eröffnungsbe-

schluß zu und bestellt einen Vertreter der einleitenden Stelle und, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer.

(2) Während des Verfahrens kann sich das Landeskirchenamt in Bückeburg jederzeit durch Einsicht in die Akten über den Gang des Verfahrens unterrichten und zu den mündlichen Verhandlungen vor den Amtszuchtgerichten einen Vertreter entsenden.

(3) Vor einem Beschluß des Landeskirchenamtes in Hannover, durch den das Verfahren gemäß § 49 AZG eingestellt wird, oder vor der Einlegung der Berufung durch das Landeskirchenamt in Hannover gemäß § 92 AZG oder vor der Zurücknahme der Berufung oder vor der Zustimmung zur Zurücknahme der Berufung durch den Beschuldigten gemäß § 94 AZG oder vor dem Verzicht des Landeskirchenamtes in Hannover auf Einlegung der Berufung ist das Landeskirchenamt in Bückeburg zu hören.

(4) Nach Einstellung des Verfahrens oder nach Eintreten der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung sendet das Landeskirchenamt in Hannover die Akten dem Landeskirchenamt in Bückeburg zurück.

(5) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt dem Landeskirchenamt in Bückeburg. Geldbußen fließen in die Landeskirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

(6) Für den Antrag der einleitenden Stelle auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 103 AZG und für eine Anordnung gemäß § 125 AZG ist das Landeskirchenamt in Bückeburg zuständig.

Artikel 6

(1) In Amtszuchtverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamtes in Bückeburg tritt an die Stelle des Landeskirchenamtes in Bückeburg der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und an die Stelle des Landeskirchenamtes in Hannover der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Zur Verhandlung und Entscheidung sind in Verfahren gemäß Absatz 1 die bei dem Spruchausschuß und den Amtszuchtgerichten gebildeten besonderen Abteilungen zuständig.

Artikel 7

Die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durch die Inanspruchnahme des Landeskirchenamtes in Hannover, des Kirchensenates, des Spruchausschusses, der Amtszuchtgerichte und der Geschäftsstelle entstehenden Kosten werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe ersetzt.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Zustimmungsgesetze der vertragschließenden Landeskirchen in Kraft treten.

(2) Der Vertrag ist beiderseits mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 1. Januar eines jeden Jahres kündbar. Die Kündigung geschieht durch eine schriftliche Erklärung des Kirchensenates an den Landeskirchenrat oder des Landeskirchenrates an den Kirchensenat.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Außerkrafttreten des Vertrages durch Kündigung sind von

den Landeskirchenämtern in den Kirchlichen Amtsblättern bekanntzugeben.

Hannover, den 11. Oktober 1966

**Der Landesbischof
der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Bückeburg, den 14. Oktober 1966

**Der Landeskirchenrat
der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

Maltusch

Kirchengesetz der Ev.-luth. Kirche in Lübeck über die Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Amtszuchtgesetz).

Vom 21. Oktober 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 197)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II, S. 182) gilt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. zu § 1:

Das Amtszuchtgesetz findet auf den Bischof keine Anwendung.

2. zu § 10:

Zuständige und einleitende Stelle ist die Kirchenleitung.

3. zu § 13 Absatz 3 und 4:

Die Kirchenleitung entscheidet gleichzeitig darüber, ob und in welcher Höhe dem Pastor die ihm durch die Ermittlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen sind. Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1, Buchstabe b bis d, nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als einem Jahr bekannt ist.

4. zu §§ 19 und 132:

Die Mitglieder des Spruchausschusses werden durch die Kirchenleitung bestellt. Der Obmann und der beisitzende Pastor werden vom Geistlichen Ministerium vorgeschlagen. Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder der Kirchenkanzlei, tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter, der von der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen wird. Lehnt die Kirchenleitung einen Vorschlag ab, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.

5. zu § 42 Abs. 2:

Wählbar im Sinne dieser Vorschrift ist ein Gemeindeglied, das die Voraussetzungen zur Eintragung in die Wählerliste erfüllt. Einer Eintragung bedarf es nicht.

6. zu § 52:

Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Eutin vom 11. Oktober 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.

7. zu § 65:

Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeordneten und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig oder zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens beantragt ist.

8. zu §§ 69 Abs. 1; 70, Abs. 1; 71, Abs. 2:

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das gleiche gilt für Rechtshilfeersuchen an die staatlichen Gerichte (Artikel 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).

9. zu § 108:

Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Bischof verpflichtet.

10. zu § 109:

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen.

11. zu § 127:

Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten des Amtszuchtgesetzes tritt das Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 11. April 1956 (KABL S. 25) außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit der Disziplinarkammer. § 141 Absatz 3 des Amtszuchtgesetzes bleibt unberührt.

Artikel III

Dem Vertrage zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Eutin vom 11. Oktober 1966 *) wird zugestimmt.

Artikel IV

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 13. Oktober und von der Kirchenleitung am 21. Oktober 1966 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

L ü b e c k , den 15. Dezember 1966

Die Kirchenleitung

G ö b e l

*) Siehe Anlage zu dem Hamburger Gesetz S. 337.

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965.

Vom 4. April 1966

(Nachdruck aus KABL S. 37)

Die Landessynode hat zur Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 am 22. März 1966 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 wird bestimmt:

1. Zu § 1 Buchstabe a)

Der Zweite Teil des Amtszuchtgesetzes ist auf die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates anzuwenden.

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 Seite 53 — wird durch das Amtszuchtgesetz nicht berührt.

2. Zu § 2

Das Amtszuchtgesetz ist nach Maßgabe der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Bestimmungen auch auf alle in einer Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe im Auftrag tätigen Ordinierten anzuwenden sowie auf ordinierte Missionare, soweit die Amtszucht nicht durch die Kirche des Arbeitsfeldes (Entsendungsgebietes) ausgeübt wird. Der § 15 des Kirchengesetzes vom 1. April 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 7, Theologinnengesetz) bleibt unberührt.

3. Zu § 10

Zuständige Stelle im Sinne von § 11 und § 12 ist für Pastoren und andere Ordinierte in einer Pfarrstelle oder in einer Kirchengemeinde

der Landessuperintendent,
in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe
der Oberkirchenrat.

Einleitende Stelle ist der Oberkirchenrat.

4. Zu §§ 16 Abs. 1, 82 und 125

Unter Dienstbezügen ist das Grundgehalt zu verstehen.

5. Zu § 18

Für den Bereich der Landeskirche wird ein Spruchausschuß gebildet.

6. Zu § 19

Der Spruchausschuß besteht aus einem Landessuperintendenten als Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der Landessynode, der rechtskundige Beisitzer vom Oberkirchenrat, der Pastor von der Vertretung der Pastorenschaft bestellt.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

7. Zu § 52

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Kammer für Amtszucht gebildet.

8. Zu § 53

Der Oberkirchenrat bestellt:

den Vorsitzenden,
den rechtskundigen Beisitzer,
einen Landessuperintendenten als Beisitzer.

Die Landessynode bestellt:
zwei Pastoren als Beisitzer.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

9. Zu § 79 Buchstabe a)

Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

10. Zu § 82 Satz 4

Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle ist der Oberkirchenrat.

11. Zu § 85 Abs. 3 und Abs. 4

Die zuständige Stelle für die Durchführung der Versetzung des Pastors und seine Überleitung in den Wartestand, wenn eine Versetzung binnen sechs Monaten nicht möglich wird, ist der Oberkirchenrat.

12. Zu §§ 89 und 139

Auch wenn die Kammer einen Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt hat, steht er dem Beschuldigten und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen unter den Voraussetzungen und in der Höhe zu, wie er ihn erhalten würde, wenn er während der im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert gewesen wäre. Hat der Beschuldigte Rentenansprüche aus einer Pflichtversicherung, gewährt die Landeskirche einen Zuschlag auf der Grundlage der im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit.

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist nach § 47 der Kirchenverfassung der Oberkirchenrat.

13. Zu §§ 95, 96, 97

Die Landeskirche bildet mit den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Sachsen und Thüringen einen gemeinsamen Senat für Amtszucht. Wenn ein gemeinsamer Senat der Gliedkirchen oder ein Senat bei der Kirchenleitung nicht besteht, wird in der Landeskirche ein Senat für Amtszucht gebildet. Die Besetzung erfolgt wie bei dem gemeinsamen Senat.

14. Zu § 106 Abs. 2

Zuständige Stelle für die Entscheidung über eine Entschädigung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ist der Oberkirchenrat.

15. Zu § 108

Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchausschusses, der Kammer und des Senats, soweit sie durch die Landeskirche zu bestellen sind, die Berufung mit.

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses, der Kammer und des etwa für die Landeskirche gebildeten Senats nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen.

16. Zu § 109

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß, Kammer und Senat sind ferner ausgeschlossen

- a) der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der beschuldigte Pastor gehört,
- b) Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrates.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den hierzu erforderlichen Vertrag mit den beteiligten Landeskirchen zu schließen.

Soweit die Landeskirche an der Besetzung des Senats mitzuwirken hat, werden bestellt:

der Vorsitzende,
ein rechtskundiger Beisitzer,
ein Landessuperintendent als Beisitzer vom Oberkirchenrat,

zwei Pastoren als Beisitzer von der Landessynode.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Bildet die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche in regionaler Sitzung für die Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik einen Senat für Amtszucht, tritt dieser an die Stelle des von den drei Gliedkirchen gemeinsam gebildeten Senats.

17. Zu § 123 Abs. 2

Das gleiche gilt, wenn die Frist an einem Sonnabend abläuft, der nach staatlicher Regelung arbeitsfrei ist.

18. Zu § 127

Die Entscheidungen im Gnadenwege werden von dem Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode und dem Präsidenten des Oberkirchenrates getroffen.

19. Zu § 132

Im Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte wirken als Beisitzer mit:

Im Spruchausschuß
anstelle des Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt;
in der Kammer und im Senat
anstelle des zweiten von der Landessynode zu bestellenden Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt.

Für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes ist ein Beisitzer des höheren Dienstes zu bestellen. Für jeden der beiden Beisitzer ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Schwerin, den 4. April 1966

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965.

Vom 18. November 1966

(Nachdruck aus KABL. S. A 80)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat folgendes Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (Amtsblatt der Landeskirche 1966 Seite A 67 unter II Nr. 28) (ABL. EKD Nr. 178) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf Grund von § 140 des Amtszuchtgesetzes beschlossen:

1. Zu § 1 Buchstabe a):

Pfarrer im Sinne des Amtszuchtgesetzes sind auch die Superintendenten, die theologischen Mitglieder und die theologischen Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sowie der Landesbischof

2. Zu § 2:

Als Pfarrer im Sinne des Amtszuchtgesetzes gelten auch folgende Amtsträger:

- Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen bei der Inneren Mission Sachsens und entsprechender Pfarrstellen bei der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig
- ordinierte Kandidaten des Predigtamtes im Dienst der Landeskirche
- ordinierte Pfarrverweser und Pfarrdiakone Pastoren nach § 3 des Kirchengesetzes über Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 (Amtsblatt Seite A 46 unter II Nr. 33)
- folgende Theologinnen:
 - nichtständige Pfarrvikarinnen
 - ständige Pfarrvikarinnen
 - Pastorinnen
- Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst und nichtordinierte Kandidaten des Predigtamtes im Dienst der Landeskirche nach Maßgabe von Nr. 16.

3. Zu § 10 usw., § 89 Absatz 2 Satz 1, § 108 Satz 3:

(1) Einleitende Stelle, zuständige Stelle — auch zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle (§ 82 Satz 4, § 85 Absatz 3 Satz 2 und § 85 Absatz 4 des Amtszuchtgesetzes) — und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde (§ 89 Absatz 2 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes) ist allenthalben das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens in Dresden.

(2) Die Zuständigkeit nach § 108 Satz 3 des Amtszuchtgesetzes für die Verpflichtung der Mitglieder des Spruchausschusses, der Kammer und des Senates für Amtszucht ist unter Nr. 24 geregelt.

4. Zu § 14 Absatz 3:

Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf die Frist nicht angerechnet; die Frist wird also nach Wegfall der Unterbrechung fortgesetzt und nicht neu begonnen.

5. Zu § 16 Absatz 1 Satz 1, § 78 Absatz 1 c und d, Absatz 3 c und d, § 82 Satz 2, § 83, § 84, § 85 Absatz 2 Satz 2, § 135 Absatz 1 c und d, Absatz 2 c und d:

Unter Dienstbezügen und Gehalt ist das Grundgehalt unter Ausschluß von Wohnungsgeldzuschuß und Sozialzulagen, aber unter Einschuß anderer etwa gewährter Zulagen zu verstehen. Entsprechendes gilt für Wartegeld und Ruhegehalt.

6. Zu § 16 Absatz 2:

Die Entscheidung der Stelle, die die Amtszuchtverfügung erlassen oder über die Beschwerde dagegen entschieden hat, ist zuzustellen.

7. Zu § 16 Absatz 4:

(1) Amtszuchtverfügungen können auch durch die Bezirkskirchenämter erlassen werden.

(2) Gegen die Amtszuchtverfügung des Bezirkskirchenamtes ist Beschwerde zulässig. Sie ist beim Bezirkskirchenamt einzulegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so legt es die Beschwerde mit seiner Stellungnahme binnen vier Wochen dem Landeskirchenamt vor. Dieses entscheidet endgültig.

8. Zu § 18:

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bildet für ihren Bereich einen eigenen Spruchausschuß.

(2) Die Zuständigkeit des Spruchausschusses kann durch Vertrag auf die Pfarrer und die anderen dem Amtszuchtgesetz unterliegenden Amtsträger der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgedehnt werden, die ihren Amtssitz oder ohne solchen ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

9. Zu § 19:

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Obmann (Superintendent oder Pfarrer) und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß Pfarrer, ein Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) Im Verfahren gegen den Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes muß mindestens ein Mitglied des Spruchausschusses Superintendent sein.

10. Zu § 21 Absatz 1 Satz 2:

(1) Der Beistand muß das kirchliche Wahlrecht besitzen.

(2) Ein Pfarrer, gegen den ein Amtszuchtverfahren anhängig ist, kann nicht als Beistand zugezogen werden.

11. Zu § 38:

Ob das anhängige Verfahren (vgl. § 55 Absatz 1 des Amtszuchtgesetzes) während der Dauer des Hinderungsgrundes durchgeführt werden soll, entscheidet der Vorsitzende der Kammer nach Anhören des Landeskirchenamtes.

12. Zu § 40 Absatz 2:

Ob eine Untersuchung stattfindet, entscheidet das Landeskirchenamt.

13. Zu § 42 Absatz 2:

Die Verteidiger müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nach der Ordnung der Gliedkirche, der sie angehören, besitzen.

14. Zu § 52:

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bildet für ihren Bereich eine Kammer für Amtszucht.

(2) Für die Zuständigkeit der landeskirchlichen Kammer für Amtszucht gilt Nr. 8 Absatz 2 entsprechend.

15. Zu § 69 Absatz 1, § 70 Absatz 1:

Eine Vereidigung findet nicht statt.

16. Zu § 78:

Für Theologen und Theologinnen im Vorbereitungsdienst sowie Kandidaten des Predigtamtes (vgl. Nr. 2) kommen Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht.

17. Zu § 79 Buchstabe a):

Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

18. Zu § 89 und § 139:

§ 3 des Dritten Ausführungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 17. Dezember 1965 (Amtsblatt 1966 Seite A 15 unter II Nr. 14) gilt auch für den Bereich der Amtszucht einschließlich der Amtszucht an Kirchenbeamten (vgl. § 130 des Amtszuchtgesetzes in Verbindung mit Nr. 29 dieses Kirchengesetzes) und für den Fall, daß die Kammer für Amtszucht oder der Senat für Amtszucht einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt hat.

19. Zu § 92:

Berufung gegen das Urteil kann die einleitende Stelle auch zu Gunsten des Beschuldigten einlegen.

20. Zu § 95:

Die Landeskirche bildet zusammen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einen gemeinsamen Senat für Amtszucht.

21. Zu § 100 Absatz 3 Satz 2:

Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Beschuldigten geändert werden (vgl. Nr. 19).

22. Zu § 106 Absatz 1:

Wer gegebenenfalls die Bezüge nachzuzahlen hat, entscheidet unter Berücksichtigung des durch das alte Urteil beendeten Dienstverhältnisses das Landeskirchenamt nach Anhören des Rechtsträgers dieses Dienstverhältnisses.

23. Zu § 107:

Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht sowie die von der Landeskirche zu bestellenden Mitglieder des Senates für Amtszucht und ihre Stellvertreter wählt die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens.

24. Zu § 108:

(1) Für die Verpflichtung der Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht ist der Landesbischof zuständig.

(2) Er verpflichtet sie nach ihrer Wahl mit Handschlag, ihr Amt gebunden an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Rechte und Gesetze unparteiisch auszuüben und treu zu führen. Dabei überreicht er ihnen die Bestallungsurkunde des Landeskirchenamtes.

(3) Die Verpflichtung der Mitglieder des Senats für Amtszucht wird durch Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geregelt.

25. Zu § 109:

(1) Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind auch Mitglieder der Kirchenleitung und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Hilfsberichterstatter nach § 113 Absatz 2 Satz 2 des Amtszuchtgesetzes (vgl. Nr. 26) können auch Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sein, die nicht der Kirchenleitung angehören.

26. Zu § 113 Absatz 2 Satz 2:

Im Bedarfsfalle kann der Vorsitzende einen Hilfsberichterstatter zuziehen. Dieser soll rechtskundig sein. Zu der Zuziehung ist Zustimmung des Dienstvorsetzten des ausersehenen Hilfsberichterstatters nötig. Der Hilfsberichterstatter ist durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

27. Zu § 125 Absatz 3:

Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Kammer für Amtszucht über die Aufrechterhaltung einer Anordnung nach § 125 des Amtszuchtgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Kammer für Amtszucht wiederholt werden. Liegt schon ein noch nicht rechtskräftiges Urteil der Kammer für Amtszucht vor, so ist der Senat für Amtszucht zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

28. Zu § 127:

Für die Begnadigung von Pfarrern und ihnen nach dem Amtszuchtgesetz gleichgestellten Amtsträgern der sächsischen Landeskirche ist nach § 36 Absatz 4 Nr. 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) die Kirchenleitung zuständig. Das Landeskirchenamt hat das Vorschlagsrecht.

29. Zu § 130 Satz 2:

Kirchenbeamte sind

- die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes
- die landeskirchlichen Beamten
- die Beamten der Kirchenbezirke als Selbstverwaltungskörper
- die Kirchgemeindebeamten einschließlich der Beamten der Kirchgemeindeverbände
- andere Beamte im Dienstbereich der Landeskirche.

30. Zu § 312:

(1) Der Beamte tritt

- im Spruchausschuß an die Stelle des Pfarrers
- in der Kammer für Amtszucht an die Stelle des zweiten Pfarrers.

(2) Der Beamte muß dem gehobenen kirchlichen Dienst — Kircheninspektor bis Kirchenverwaltungsdirektor — angehören. Für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes — vom Kirchenrat an — tritt an die Stelle ein Beamter dieses Dienstes.

31. Zu § 137:

§ 85 Absatz 3 des Amtszuchtgesetzes gilt entsprechend.

32.

(1) Wenn in einem Verfahren ein Spruch nach § 27 des Amtszuchtgesetzes ergangen oder ein Urteil nach § 78 Absatz 1 bis 3 bzw. § 135 Absatz 1 und 2 des Amtszuchtgesetzes gefällt worden und das Verfahren nach § 31 Absatz 1 oder § 34 Absatz 1 abgeschlossen oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, dürfen die Akten über das Verfahren nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage des Verfahrensabschlusses oder des Eintritts der Rechtskraft des Urteils grundsätzlich nicht mehr eingesehen, versandt oder sonst benutzt werden. Sie sind unter Verschuß zu halten. Ausnahmen davon bedürfen eines Beschlusses des Landeskirchenamtes und nach Ablauf von zehn Jahren seit Verfahrensabschluß

oder Rechtskraft des Urteils eines Beschlusses der Kirchenleitung.

(2) Bestandteile der Verfahrensakten dürfen nicht zu anderen Akten gebracht werden.

Auf den Personalakten ist deutlich auf nebenher bestehende Verfahrensakten hinzuweisen.

33.

§ 39 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend auch für die Kirchenbeamten.

34.

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den wegen der Bildung eines gemeinsamen Senates für Amtszucht erforderlichen Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu schließen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei der erstmaligen Bildung des gemeinsamen Senates die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu stellenden Mitglieder zu wählen.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, einen Nr. 8 Absatz 2 und Nr. 14 Absatz 2 entsprechenden Vertrag mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu schließen.

35.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, weitere Anwendungsbestimmungen, die nicht der Form eines Kirchengesetzes bedürfen, als Verordnung zu erlassen.

36.

Dieses Kirchengesetz tritt zugleich mit dem Amtszuchtgesetz am 1. Januar 1967 in Kraft.

37.

(1) Mit dem Inkrafttreten des Amtszuchtgesetzes tritt das Kirchengesetz über die Neufassung der Ordnung der Zucht für kirchliche Amtsträger vom 24. November 1960 (Amtsblatt Seite A 73 unter II Nr. 37) unbeschadet der Vorschrift in § 141 des Amtszuchtgesetzes außer Kraft.

(2) Nr. 32 gilt für Verfahrensakten, die bei Inkrafttreten des Amtszuchtverfahrens abgeschlossen sind oder laufen, soweit es ohne Eingriff in Akten möglich ist.

Dresden, den 18. November 1966

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über
die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 30. Januar 1967

(Nachdruck aus KABL. S. A 5)

Das Landeskirchenamt verordnet zur Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 (Amtsblatt der Landeskirche 1966 Seite A 67 unter II Nr. 28) in der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf Grund von § 140 Absatz 1 des Amtszuchtgesetzes und von Nr. 35 des Anwendungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens dazu vom 18. November 1966 (Amtsblatt Seite A 80 unter II Nr. 29) folgendes:

1. **Zu § 16 Absatz 1 Satz 1, § 78 Absatz 1 c und Absatz 3 c sowie § 135 Absatz 1 c und Absatz 2 c:**

(1) Die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, fordert die Geldbuße von dem Betroffenen persönlich an.

(2) Auch in der Amtszuchtverfügung nach § 16 Absatz 1 des Amtszuchtgesetzes ist entsprechend § 82 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes der Verwendungszweck der Geldbuße zu bestimmen.

2. **Zu § 45 Absatz 2 Satz 1:**

Die Verpflichtung nimmt der Untersuchungsführer vor.

3. **Zu § 78 Absatz 1 d, Absatz 3 d sowie § 135 Absatz 1 d und Absatz 2 d:**

Kürzung des Gehalts, des Wartegeldes und des Ruhegehalts kommt der für die Zahlung zuständigen kirchlichen Kasse zugute.

4. **Zu § 121:**

Über die Absendung oder Aushändigung eines Schriftstückes und über eine mündliche Eröffnung, wo keine Zustellung stattzufinden hat, ist ein unterschriebener Vermerk zu den Akten zu bringen, bei der mündlichen Eröffnung unter Angabe ihres Inhalts.

5. **Zu § 123 Absatz 2:**

Dasselbe gilt, wenn die Frist an einem Sonnabend abläuft, der nach staatlicher Regelung arbeitsfrei ist.

6. **Zu § 129 Absatz 2 Satz 2:**

Die Verzichtserklärung ist beim Landeskirchenamt einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Verträge mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 12. Dezember 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 12)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem diesen Kirchengesetz als Anlage beigegebenen, am 11./14. Oktober 1966 unterzeichneten Verträge *) zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Han-

*) Vgl. Anlage zu dem Hannoverschen Gesetz S. 343.

novers und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Wahrnehmung von Aufgaben der Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bückeburg, den 12. Dezember 1966

Wolperding

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 11. November 1966

(Nachdruck aus KGVObI. S. 184)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 — Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II Seite 182 (AZG) — gilt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

§ 1

(zu §§ 1 und 2 AZG)

(1) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer (Zweiter Teil des Amtszuchtgesetzes) finden keine Anwendung auf die Bischöfe, den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein und den Landessuperintendenten für Lauenburg.

(2) Die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf Pastorinnen, Kirchenrätinnen im Beamtenverhältnis, Hilfsgeistliche und Pfarrvikare.

(3) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte (Vierter Teil des Amtszuchtgesetzes) sind auf alle Kirchenbeamten anzuwenden, die den Bestimmungen der Landeskirche über Kirchenbeamte unterstehen.

§ 2

(zu §§ 10 und 11 AZG)

Zuständige Stelle für die Veranlassung von Ermittlungen und einleitende Stelle im Sinne des Amtszuchtgesetzes sind:

a) für Propste, theologische Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Landeskirchenamts, den Direktor des Predigerseminars und Beamte der landeskirchlichen Verwaltung die Kirchenleitung,

b) für Pastoren und die nach § 1 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Personen, sowie für Kirchenbeamte im übrigen das Landeskirchenamt.

§ 3

(zu §§ 16, 82, 83, 85, 125 AZG)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

§ 4

(zu §§ 19 und 132 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses werden von der Kirchenleitung bestellt.

(2) Der Obmann soll in der Regel ein Propst sein. Der beisitzende Pastor wird auf Vorschlag des Pastorenausschusses bestellt.

(3) Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamts, tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter der gleichen Laufbahn, der nach Anhörung des Kirchenbeamtenausschusses auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestellt wird.

(4) Für den Obmann und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

(zu §§ 52 und 53 AZG)

(1) Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag*) zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Kirche in Eutin vom 28. September 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.

(2) Die Bestimmungen des Vertrages sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Der geistliche Beisitzer in der Kammer für Amtszucht wird auf Vorschlag des Pastorenausschusses bestellt.

§ 6

(zu §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2 AZG)

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das gleiche gilt für Rechtshilfeersuchen an die staatlichen Gerichte (Art. 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).

§ 7

(zu §§ 82 Satz 4, und 106 Abs. 2 AZG)

Zuständige Stelle nach § 82 Satz 4 und 106 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

*) Vgl. Anlage zu dem Hamburgischen Gesetz S. 337.

§ 8

(zu §§ 85 und 137 AZG)

(1) Ist auf die Versetzung in eine andere Stelle erkannt, so erhält der Pastor, falls die Versetzung nicht sofort durchführbar ist, einen Beschäftigungsauftrag. Der Pastor kann sich um freie Pfarrstellen bewerben.

(2) Der Pfarrer tritt zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils in den Wartestand, wenn er nicht bis dahin eine andere Pfarrstelle erlangt hat.

§ 9

(zu § 89 Abs. 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 10

(zu § 108 AZG)

Die Mitglieder des Spruchausschusses werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung verpflichtet.

§ 11

(zu § 109 AZG)

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sind von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen.

(2) Richtet sich das Amtszuchtverfahren gegen einen Pfarrer der gleichen Propstei, der ein Obmann oder Beisitzer im Spruchausschuß bzw. in der Kammer für Amtszucht als Beisitzer angehört, so scheidet der Obmann bzw. Beisitzer für dieses Verfahren aus.

(3) Entsprechendes gilt für das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte.

§ 12

(zu § 127 Abs. 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

§ 13

(zu § 137 AZG)

Die Bestimmungen des § 8 dieses Kirchengesetzes gelten für die Kirchenbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist nach § 8 Abs. 2 ein Jahr beträgt.

Artikel II

Ausführungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz werden durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) aufgehoben.

(3) Unbeschadet der Bildung des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht läuft die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ernannten Mitglieder der Disziplinargerichte so lange weiter, bis die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleit-

teten Disziplinarverfahren rechtskräftig erledigt sind (§ 141 Abs. 3 AZG).

Kiel, den 18. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landesynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Die Kirchenleitung

D. Wester

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht.

Vom 30. November 1966

(Nachdruck aus KABL. 1967 S. 13)

Die Synode hat zur Anwendung des „Kirchengesetzes über die Amtszucht“, das im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 1. Januar 1967 in Kraft tritt, folgendes

Anwendungsgesetz

beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Amtszucht findet gemäß § 11 Absatz 2 des Pastorinnengesetzes vom 5. November 1964 (Amtsblatt 1965 Seite 13 ff.) auch auf festangestellte Pastorinnen Anwendung.

In Verfahren gegen Pastorinnen tritt an die Stelle der von der Ständevertretung bestellten Beisitzer im Spruchausschuß und in der Kammer für Amtszucht eine vom Theologinnenkonvent zu bestellende Beisitzerin.

§ 2

„Zuständige Stelle“ im Sinne des Amtszuchtgesetzes, die die notwendigen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes veranlaßt, ist der Landeskirchenrat.

§ 3

„Einleitende Stelle“ im Sinne des Amtszuchtgesetzes ist der Landeskirchenrat.

§ 4

Gemäß § 16 Absatz 4 des Amtszuchtgesetzes wird bezüglich der Amtszuchtverfügung bestimmt:

Die Vorstände der Kreiskirchenämter und die Superintendenten können bei Ordnungswidrigkeiten und leichteren Amtspflichtverletzungen durch Amtszuchtverfügung eine Warnung oder einen Verweis gemäß § 16 Absatz 1 aussprechen. Über Beschwerden gemäß § 16 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes gegen Amtszuchtverfügungen dieser Stellen entscheidet der Landeskirchenrat durch förmlichen Kollegialbeschluß endgültig.

Der Landeskirchenrat kann Amtszuchtverfügungen der Warnung, des Verweises oder der Geldbuße gemäß § 16 Absatz 1 aussprechen. Über Beschwerden gegen vom Landeskirchenrat ausgesprochene Amtszuchtverfügungen entscheidet die Synode endgültig.

Das Recht der zum Erlaß einer Amtszuchtverfügung zuständigen Stellen, dem Pfarrer bei Verwaltungssäumigkeit auf seine Kosten eine Hilfskraft beizugeben oder die rückständigen Verwaltungsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers durch einen Beauftragten (Warteboten) erledigen zu lassen, bleibt unberührt (§ 56 des Pfarrergesetzes).

§ 5

Den Obmann des Spruchausschusses und den rechtskundigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter gemäß §§ 18, 107 des Amtszuchtgesetzes bestimmt der Landeskirchenrat; den geistlichen Beisitzer des Spruchausschusses und dessen Vertreter bestimmt die Standesvertretung der Pfarrerschaft.

§ 6

Zur Anwendung des § 53 des Amtszuchtgesetzes wird bestimmt: den rechtskundigen Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht und dessen Stellvertreter bestimmt die Synode.

Einen geistlichen Beisitzer und dessen Stellvertreter bestimmt die Standesvertretung der Pfarrerschaft.

Die sonstigen Beisitzer und Stellvertreter bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 7

Eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen in Amtszuchtverfahren findet nicht statt (§ 69).

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet gemäß § 95 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Mecklenburg und Sachsen einen gemeinsamen Senat für Amtszucht. Die erforderliche Vereinbarung mit diesen Kirchen trifft der Landeskirchenrat.

§ 9

Der Obmann des Spruchausschusses und der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht sowie deren Stellver-

treter sind bei Übernahme ihres Amtes auf § 108 des Amtszuchtgesetzes besonders hinzuweisen und vom Landesbischof durch Handschlag zu verpflichten, ihr Amt als Dienst an Kirche und Gemeinde und nach Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Obmann des Spruchausschusses und der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht verpflichtet die Beisitzer bzw. deren Stellvertreter bei der ersten Sitzung, an der diese teilnehmen, entsprechend. Diese Verpflichtung ist im Protokoll der Verhandlung festzuhalten und dem Landeskirchenrat besonders zu notifizieren.

§ 10

§ 123 Absatz 2 des Amtszuchtgesetzes findet Anwendung, wenn das Ende der Frist auf einen arbeitsfreien Sonnabend fällt.

§ 11

Die gemäß § 132 des Amtszuchtgesetzes zu benennenden Beisitzer für ein Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte bestellt der Landeskirchenrat. Diese Beisitzer treten im Falle eines Amtszuchtverfahrens gegen einen Kirchenbeamten an die Stelle der von der Standesvertretung bestellten Beisitzer.

§ 12

Mit dem 1. Januar 1967 treten das Gesetz vom 7. Juli 1921 über Dienstvergehen und die zu diesem Gesetz ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen und Anweisungen außer Kraft.

Eisenach, den 30. November 1966

Die Synode

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident